



Reuss Private
BANK FÜR WERTPAPIERHANDEL

Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG

Allgemeine Kundeninformationen

Stand 01 / 2025

Inhalt

1.	Angaben zum Unternehmen	3
2.	Angaben zur Unternehmenskommunikation	3
3.	Aufsichtsbehörde und Zulassung.....	4
4.	Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystem.....	4
5.	Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten	4
6.	Reklamation und Beschwerden	6
7.	Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation	7
8.	Angebotspalette	7
9.	Zum Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und anderen Faktoren	8
10.	Allgemeine Risiken der Vermögensanlage.....	8
11.	Risikokonzept des Instituts.....	10
12.	Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung	13
13.	Erforderliche Angaben für die Durchführung der Geeignetheitserklärung im Rahmen einer Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung ..	13
14.	Auswahl der ausführenden Einrichtungen	15
15.	Auswahl durch den Kunden	15
16.	Ausgewählte Einrichtungen	16
17.	Informationen über den Erhalt von Zuwendungen	16
18.	Kundenklassifizierung	18
19.	Postbox-Nutzungsbedingungen.....	18
20.	Informationen zum Datenschutz	20
21.	Nachhaltigkeit.....	24
22.	Fragen und Erläuterungen.....	25

Allgemeine Kundeninformationen

gemäß Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565

Nach § 63 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sind wir als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, unsere Kunden über uns und unsere Dienstleistungen wie folgt zu informieren:

1. Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens:	Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG
Anschrift:	Untermainkai 20 60329 Frankfurt am Main
Telefon:	+49 69 2475127-30
Telefax:	+49 69 2475127-69
E-Mail:	info@reussprivate.de
Internet:	www.reussprivate.de
Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 105876
USt-IdentNr.:	DE238899382

2. Angaben zur Unternehmenskommunikation

Kommunikationssprache:	Deutsch
Kommunikationsmittel:	Sie erreichen uns über Telefon, Fax und E-Mail sowie über das Kontaktformular auf unserer Internetseite unter den oben genannten Kontaktdaten. Gerne vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen zu einem persönlichen Gespräch in unseren Geschäftsräumen unter der oben genannten Adresse. Nach Absprache besuchen wir Sie auch in Ihren Geschäfts- oder wunschgemäß in Ihren Privaträumen.
Übermittlung und Empfang von Aufträgen:	Ihre Aufträge über Geschäfte in Finanzinstrumenten können Sie uns telefonisch, per Fax oder E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten erteilen. Zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation siehe Abschnitt 7 dieser Kundeninformation. Gerne nehmen wir Ihre Aufträge auch im persönlichen Beratungsgespräch entgegen.
Berichterstattung über unsere Dienstleistungen:	Bezüglich Art, Häufigkeit und Zeitpunkt unserer Berichterstattung über die erbrachten Dienstleistungen verweisen wir auf die individuellen Vereinbarungen im Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag.

3. Aufsichtsbehörde und Zulassung

Die für uns zuständige
Aufsichtsbehörde ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main

www.bafin.de

Die uns von der BaFin erteilte Erlaubnis
umfasst folgende Wertpapierdienstleistungen:

Finanzkommissionsgeschäft (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG)
Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)
Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG)
Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG)
Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG)

Beschränkung der Zulassung:

Unsere Zulassung ist dahingehend beschränkt, dass wir nicht berechtigt sind, uns Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Wir sind nicht zur Konten- und Depotführung berechtigt. Somit nehmen wir keine Gelder entgegen und verwahren keine Finanzinstrumente.

4. Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystem

Wir sind folgender Einlagensicherungs-
und Anlegerentschädigungseinrichtung zu-
geordnet:

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

Behrenstraße 31
10865 Berlin

www.e-d-w.de

5. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Bezüglich der von uns identifizierten potenziellen Interessenkonflikte, der von uns aufgestellten Grundsätze zum Umgang mit diesen sowie der von uns ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Kundeninteressen verweisen wir auf unsere nachfolgenden „Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten“.

5.1 Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten

Nach § 63 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hat sich jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen um Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und seinen Kunden Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte sowie seine Grundsätze zum Umgang mit diesen darzulegen.

Unser Institut unterliegt der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank und ist verpflichtet, deren aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten. Darüber hinaus sind wir Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und haben uns zur Einhaltung von dessen Ehrenkodex verpflichtet.

5.2 Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte

Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen können auftreten:

- Zwischen unserem Institut selbst und unseren Kunden
- Zwischen unseren Geschäftsleitern, Mitarbeitern sowie vertraglich gebundenen Vermittlern der Schwestergesellschaft BN & Partners Capital AG und unseren Kunden oder
- Zwischen unseren Kunden untereinander

Wodurch können Interessenkonflikte entstehen?

Wie in jedem gewinnorientiert arbeitenden Unternehmen lassen sich Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig ausschließen. Diese können insbesondere folgende Ursachen haben:

- Eigene unternehmerische Interessen unseres Instituts, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestreben
- Die mit unseren Kunden ggf. vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung, z. B. durch Eingehung höherer Risiken für das verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar aufgrund der erfolgsabhängigen Komponente zu erzielen
- Finanzielle Interessen in den von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, z. B. durch Vergütung in Abhängigkeit vom Fondsvolumen
- Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen von Seiten Dritter, z. B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen oder Seminarangebote, soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden
- Ggf. erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern sowie Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese
- Persönliche Geschäfte von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern oder diesen nahestehenden Personen

Ferner könnten Interessenkonflikte im Falle geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen unseres Instituts, seiner Geschäftsleiter, Mitarbeiter, Vermittler oder verbundener Personen zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten etc. entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- Kooperationen mit solchen Einrichtungen
- Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten dieser Einrichtungen
- Mitwirkung an Emissionen von Finanzinstrumenten
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)

5.3 Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, haben wir folgende, für alle Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler verbindlichen Grundsätze festgelegt und Maßnahmen ergriffen:

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

- Verpflichtung zur Einhaltung des Ehrenkodex des VuV sowie der von uns selbst aufgestellten ethischen Grundsätze
- Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in unseren Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung
- Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen
- Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen

5.4 Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte

- Auswahl unserer Kooperationspartner (Depotbanken, andere ausführende Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, andere Produktgeber und Emittenten) nach den Kriterien günstige Kostenstruktur und bestmögliche Auftragsabwicklung – siehe „Auswahl-Policy – Grundsätze über die Ausführung von Kundenaufträgen“
- Offenlegung der mit unseren Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten verbundenen Kosten und Nebenkosten, so dass die Gesamtkosten sowie deren Auswirkung auf die Rendite der Vermögensanlage ersichtlich sind - siehe „Informationen über Kosten und Nebenkosten“
- Interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Geschäften mit einem höheren Risikogehalt, die auf die Erzielung einer höheren erfolgsabhängigen Vergütung ausgerichtet sind
- Offenlegung unseres Vergütungsmodells bei von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, sofern wir diese an unsere Kunden vermitteln bzw. in deren Vermögensverwaltung einsetzen
- Einführung eines an die Bedürfnisse unserer Kunden angepassten Produktgenehmigungs- und -überwachungsverfahrens, um Interessenkonflikte infolge eigener Umsatzinteressen unseres Instituts zu vermeiden und die Vermittlung von Finanzprodukten an Kunden mit nicht dazu passenden Anlagezielen und Risikoneigungen zu verhindern.
- Unmissverständliche Offenlegung von Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen, die wir von Dritten erhalten, insbesondere von Vermittlungs- und Bestandsprovisionen (soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden) – siehe „Informationen über den Erhalt von Zuwendungen“
- Strikte Beachtung des Verbots der Annahme von Provisionen im Rahmen unserer Vermögensverwaltung bzw. vollständige Weiterleitung vereinnahmter Zuwendungen (mit Ausnahme geringfügiger nichtmonetärer Vorteile) an unsere Kunden
- Ausgestaltung unserer Vergütungsmodelle für Geschäftsleiter und Mitarbeiter unter Beachtung der Institutsvergütungsverordnung und sonstiger Vorschriften, so dass keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden
- Keine Vorgabe von Vertriebszielen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft
- Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Konten, Depots und persönlichen Geschäften, regelmäßige Kontrolle dieser durch den Compliance-Beauftragten
- Beschränkungen bzw. Verbot von persönlichen Geschäften für bestimmte Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung, strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften
- Regelmäßige Schulung unserer Mitarbeiter in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, deren Vermeidung oder Reduzierung

6. Reklamation und Beschwerden

Einreichung Ihres Anliegens:

Eventuelle Reklamationen oder Beschwerden können Sie uns unter den folgenden Kontaktdaten mitteilen.

Kontaktdaten:

Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG
Zentrale Beschwerdebearbeitung
Steinstraße 33
50374 Erftstadt

Telefon: +49 (2235) 95 66 350

E-Mail: beschwerde@reussprivate.de

Bitte nennen Sie uns in der Beschwerde Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten sowie eine Beschreibung Ihres Anliegens.

Zeiträume für die Bearbeitung Ihres Anliegens:

Sie erhalten unverzüglich per Brief oder E-Mail eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Reklamation oder Beschwerde.

Sodann bemühen wir uns, Ihr Anliegen schnellstmöglich in Ihrem Interesse zu klären. Sollte dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang möglich sein, erhalten Sie von uns einen Zwischenbescheid per Brief oder E-Mail.

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang erhalten Sie von uns einen abschließenden Bescheid per Brief oder E-Mail. Sollte dies nicht möglich sein, teilen wir Ihnen die Gründe hierfür sowie unsere Einschätzung, wann die Klärung voraussichtlich abgeschlossen sein wird, mit.

Schlichtungsstelle des VuV:

Wir sind Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und nach dessen Satzung verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teilzunehmen. Daher ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungsverträgen die Schlichtungsstelle des VuV zuständig:

VuV-Ombudsstelle

Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main

www.vuv-ombudsstelle.de

7. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Bezüglich der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

- Wenn Sie uns per Telefon einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erteilen, zeichnen wir die dazu geführten Telefongespräche auf
- Wenn Sie uns per Fax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erteilen, speichern wir die dazu geführte elektronische Kommunikation
- Eine Kopie dieser Aufzeichnungen steht auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erstellung der Aufzeichnungen zur Verfügung

8. Angebotspalette

Das Institut stellt dem Kunden in der Anlageberatung eine umfangreiche Palette von Finanzinstrumenten zur Verfügung. Mit keinem der Anbieter oder Emittenten von Finanzinstrumenten steht das Institut dabei in einer engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung. Das Institut unterliegt bei der Durchführung von Geschäften in Finanzinstrumenten keinerlei Vorgaben irgendeines Dritten. Es werden keine Finanzinstrumente bevorzugt beraten.

Folgende Arten von Finanzinstrumenten – unterschiedlichster Anbieter und Emittenten – stehen dem Kunden grundsätzlich zur Verfügung:

- Offene Investmentfonds (Aktien-, Renten-, Misch-, Geldmarktfonds sowie Exchange Traded Funds (ETFs)). Zu den Anbietern der Fonds unterhält das Institut Kooperationsvereinbarungen über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält auf Grundlage dieser Vereinbarungen auch Vertriebsvergütungen
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten aus dem Bereich der Wirtschaftsunternehmen und der öffentlichen Emittenten
- Aktien
- Strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate

Die vorstehend aufgeführte Angebotspalette ist nicht fix festgelegt, sondern Änderungen unterworfen. Das Institut kann jederzeit entscheiden, dem Kunden einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht mehr in dem bisherigen Umfang anzubieten.

Folgende Finanzinstrumente werden durch das Institut überhaupt nicht beraten:

- Nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – CFDs)

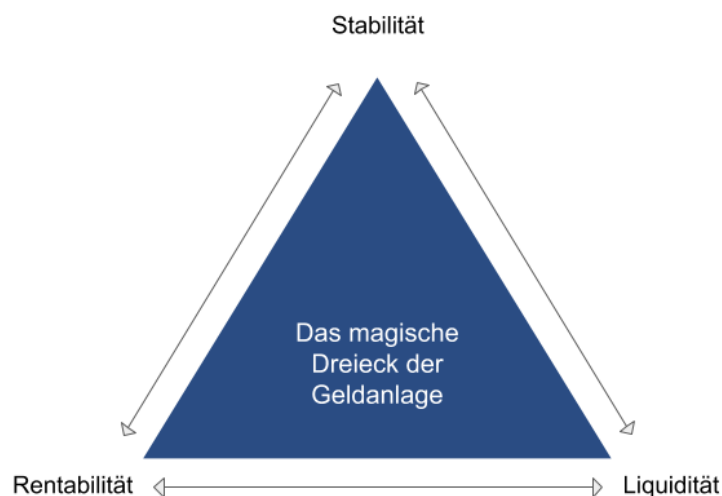
Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt eine Anlageberatung durch das Institut stets nur fallbezogen, d. h. es findet keine Dauerberatung statt. Die Anlageberatung umfasst daher auch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung. Das Institut ist nicht verpflichtet, das Depot oder einzelne Finanzinstrumente im Depot des Kunden laufend zu überwachen. Ferner schuldet und erbringt das Institut im Zusammenhang mit der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente. Der Kunde ist für die Überwachung der im Depot verwahrten Finanzinstrumente selbst verantwortlich.

9. Zum Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und anderen Faktoren

Wichtig zum Verständnis der Anlagemöglichkeiten ist das Verhältnis zwischen Rendite und Risiko. Das sog. magische Dreieck der Vermögensanlage bezeichnet die untereinander konkurrierenden Ziele zwischen Renditemaximierung, Sicherheit und Liquidität.

Rendite und Risiko bei Anlagen stehen in einem engen Verhältnis zueinander. **In der Regel kann bei Wertpapieren eine höhere Rendite nur unter Inkaufnahme eines erhöhten Risikos erzielt werden.** Renditestarke Anlagen sind in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden.

Ein weiterer Zielkonflikt ergibt sich zwischen Rendite und Liquidität. Eine maximale Liquidität ist in der Regel nur zu Lasten der Rendite möglich.



Schließlich spielt auch der Zeithorizont eine bedeutende Rolle. Die einer Wertpapieranlage zugrundeliegenden Anlageziele können in der Regel nur unter Berücksichtigung einer bestimmten Anlagedauer erreicht werden. Des Weiteren sind die anfallenden Kosten für die erforderlichen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen (z. B. Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Depotführung, Orderausführung) zu berücksichtigen.

10. Allgemeine Risiken der Vermögensanlage

Geldanlagen in Finanzinstrumenten unterliegen stets auch Risiken. Bestimmte Umstände können zu wesentlichen Veränderungen des Wertes der Vermögensanlage des Kunden führen. Es gibt allgemeine Risiken, die für fast alle Anlageinstrumente zutreffen. Daneben unterliegen die einzelnen Finanzinstrumente jeweils speziellen Risiken. Unter besonders ungünstigen Umständen können mehrere Risiken aufeinandertreffen und sich gegenseitig verstärken.

Kursschwankungen (Volatilität)

Generell gilt, dass sämtliche Finanzinstrumente, die mit einem laufend errechneten und/oder gebildeten Wert gehandelt werden können, Wertschwankungen unterliegen. Die Schwankungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums werden dabei als Volatilität bezeichnet. Je höher die Volatilität ist, desto stärker schlägt der Kurs eines Finanzinstruments nach oben und unten aus. Eine hohe Volatilität bedeutet demnach ein höheres Risiko, da sie ein höheres Verlustrisiko mit sich bringen kann.

Währungsrisiko

Erwirbt der Anleger Finanzinstrumente, die in Fremdwährungen investiert sind, so ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt. Die Wertentwicklung des Finanzinstruments hängt dann wesentlich von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Devisenkurses ab. So führt eine Abwertung der Auslandswährung (bei gleichzeitiger Aufwertung des Euro) dann zu einem Verlust der in Euro bewerteten ausländischen Vermögenswerte. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Kursrisiko des ausländischen Finanzinstruments.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit des Anlegers, seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen, wird als Liquidität bezeichnet. Von einem liquiden Markt wird dann gesprochen, wenn ein Anleger seine Vermögenswerte verkaufen kann, ohne dass bereits ein marktüblicher Verkaufsauftrag zu wesentlichen Kursschwankungen führt und nicht bzw. nur mit deutlichen Kursabschlägen abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beschreibt die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder die mangelnde Zahlungsbereitschaft eines Schuldners, der vorübergehend oder dauerhaft zur termingerechten Erfüllung von Zahlungsansprüchen (Zinsen, Dividenden, Tilgungsverpflichtungen etc.) unfähig ist. In letzter Konsequenz führt die Zahlungsunfähigkeit zu einem Totalverlust der Geldanlage.

Länderrisiko

Soweit ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit und –bereitschaft auf Grund fehlender Transferfähigkeit und –bereitschaft seines Sitzstaates seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann, spricht man von einem Länderrisiko.

Inflationsrisiko

Unter Inflationsrisiko versteht man das Kaufkraftisiko. Dieses Risiko definiert die Gefahr, die entsteht, wenn ein Anleger auf Grund einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Das Risiko setzt sich aus dem Realwert des vorhandenen Vermögens und dem realen Ertrag, welcher durch das Vermögen erwirtschaftet werden kann, zusammen.

Insbesondere in Zeiten hoher Inflation besteht die Gefahr, dass die Erträge niedriger ausfallen als die allgemeine Inflationsrate. Dieses Risiko besteht verstärkt gerade bei Produkten/Portfolios, die auf eine geringere Risikotoleranz ausgelegt sind und bei denen daher eine größere Wahrscheinlichkeit besteht, eher geringere Erträge zu erwirtschaften. Soweit bei Produkten oder Strategien Renditeerwartungen angegeben sind, berücksichtigen diese in der Regel die Inflation nicht.

Steuerliches Risiko

Die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten kann jederzeit vom Gesetzgeber geändert werden. Anfangs bestehende Steuervorteile können so nachträglich wegfallen.

Ausgabekosten

Durch Ausgabeaufschläge und interne Kosten für die Verwaltung und das Management von bestimmten Finanzinstrumenten (insbesondere Investmentfonds) können sich Gesamtkosten ergeben, die für Anleger nicht oder nicht in dieser Höhe anfallen würden, wenn sie die zu Grunde liegenden Einzelanlagewerte direkt erwerben würden.

Missbrauchsrisiko

Hierunter wird das Risiko von strafgesetzwidrigen Handlungen von Mitarbeitern des Produktanbieters oder der Abwickler einer Order verstanden. Missbrauchshandlungen können unmittelbar (z. B. bei Veruntreuung von Geldern der Gesellschaft) oder mittelbar (im Falle der Haftung des Unternehmens für Delikte der Mitarbeiter) zu Schäden der Gesellschaft führen, die schlimmstenfalls die Insolvenz des Emittenten und damit den Totalverlust des Investments nach sich ziehen können. Das Missbrauchsrisiko kommt bei praktisch jedem Investment zum Tragen.

Garantierisiko

Ob eine Kapitalgarantie besteht, ist ausschließlich den Prospekten zu entnehmen. Die Garantiebedingungen legt der Emittent fest. Entweder gelangt zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer das investierte Kapital, samt bis zu einem Prozentsatz garantierter Verzinsung, oder aber ein bestimmter Prozentsatz des investierten Kapitals zur Auszahlung. Das investierte Kapital entspricht regelmäßig der eingezahlten Einlage, abzüglich der während der Vertragslaufzeit anfallenden Gebühren und Kosten. Die Kapitalgarantie besteht regelmäßig nicht bei vorzeitigem Verkauf der Wertpapiere. Garantiegeber ist entweder direkt der jeweilige Emittent oder ein dritter Garantiesteller. Selbst bei einer Garantie besteht das Risiko der Insolvenz des Garantiegebers.

Risiko des Totalverlustes

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man den vollständigen Verlust des investierten Kapitals. Der Wert eines Investments kann während der Laufzeit einer Vielzahl von Marktfaktoren, wie dem Zinsniveau, der Kursentwicklung, der Schwankungsintensität, der Bonität anderer Marktteilnehmer usw. unterliegen. Aufgrund ungünstiger Entwicklungen dieser Faktoren kann das eingesetzte Kapital zuzüglich der entstandenen Kosten vollständig verloren sein. Bei der Investition in Investmentfonds oder eine Vermögensverwaltung ist das Totalverlustrisiko durch die breite Streuung sehr unwahrscheinlich. Selbst wenn einzelne Wertpapiere einen Totalverlust erleiden sollten, ist ein Gesamtverlust durch die breite Diversifikation unwahrscheinlich.

Rechtliche Risiken

Darunter wird insbesondere das Risiko verstanden, einen Anspruch tatsächlich durchsetzen zu können. Besondere rechtliche Risiken bestehen generell bei ausländischen Emittenten, weil die Rechtsdurchsetzung gegen den Emittenten regelmäßig nur am Sitz des Emittenten nach dem Recht des Sitzstaates möglich ist.

11. Risikokzept des Instituts

Nachfolgenden Informationen sollen einen Eindruck über die Systematik und die Arbeitsweise der Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG im Rahmen der Risikoklassifizierung geben. Es geht nicht darum, die Funktionsweisen und relevanten Risiken der aufgeführten Produktgruppen bzw. -untergruppen zu erläutern. Die Lektüre der Kurzinformation ersetzt daher keine Aufklärung über die Funktionsweise und die Risiken eines Finanzinstruments oder der erbrachten Finanzdienstleistungen.

Unabhängig davon, ob Finanzinstrumente im Rahmen einer Anlageberatung empfohlen oder in einer Vermögensverwaltung eingesetzt werden, hat sich das Institut interne Richtlinien und Prozesse zur risikobasierten Behandlung aller Wertpapiere gegeben. Hierzu werden alle Finanzinstrumente in Risikoklassen eingeteilt. Ziel der Risikoklassifizierung ist, die unterschiedlichen Finanzinstrumente mit teilweise sehr unterschiedlichen Risiken miteinander vergleichbar zu machen.

Die Klassifizierung erfolgt anhand einer aufsteigenden Risikoskala von Risikoklassen 1 (Sicherheit) bis 7 (Spekulativ). Bei der Risikoklasse 1 ist hierbei die prognostizierte Wahrscheinlichkeit, dass sich Verlustrisiken realisieren, am geringsten und bei der Risikoklasse 7 am höchsten.



1	2	3	4	5	6	7
Sicherheit	Sicherheitsorientiert	Konservativ	Ausgewogen	Wachstumsorientiert	Offensiv	Spekulativ

Wichtig: Auch ein Finanzinstrument, das in die niedrigste Risikoklasse (1 von 7) eingestuft wird, ist keine risikolose Kapitalanlage. Auch bei einem Finanzinstrument der Risikoklasse 1 ist das Verlustrisiko niemals gleichbedeutend mit "null". Selbst bei diesem Produkt kann es im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Zu beachten ist auch, dass die Risikoklassifizierung allein anhand von Kriterien vorgenommen wird, die sich aus dem Finanzinstrument selbst ergeben. Die persönliche Situation und die persönlichen Umstände des Kunden, etwa wenn das Kapital zur Investition geliehen ist, werden in den Risikoklassifizierungen nicht berücksichtigt. Bei der Einschätzung wird grundsätzlich unterstellt, dass der Kunde im Euroraum beheimatet ist. Dies kann etwa bei der Frage eine Rolle spielen, ob bestimmte Finanzinstrumente mit einem Währungsrisiko verbunden sind.

Was bedeutet Prognose?

Prognose bedeutet, dass anhand von Erfahrungswerten oder (historischen) Daten und anhand bestimmter Annahmen auf das Risiko geschlossen wird, dass sich das Finanzinstrument nicht wie gewünscht entwickelt oder es zur Realisierung eines (Verlust-) Risikos kommt. Bei allen Einstufungen von Finanzinstrumenten in bestimmte Risikoklassen handelt es sich um Entscheidungen, die zum Zeitpunkt der Einstufung getroffen werden. Neue Erfahrungen und Erkenntnisse können dazu führen, dass einzelne Produkte oder auch ganze Produktklassen neu bewertet und anders eingestuft werden. Soweit Finanzinstrumente in der Vermögensverwaltung eingesetzt werden, beobachtet das Institut daher gemäß des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages die Zusammensetzung des Kundenportfolios laufend. Wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die dazu führen, dass die Risikozusammensetzung des Kundenportfolios und die Vorgaben zur Risikozusammensetzung nicht mehr deckungsgleich sind, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Soweit Kunden vom Institut nur punktuell beraten werden, erfolgt grundsätzlich keine laufende Überwachung anhand neuer Erkenntnisse. Ein Privatkunde erhält zum Zeitpunkt der Beratung einen Hinweis, ob die empfohlenen Anlagen prognosegemäß regelmäßig darauf überprüft werden sollten, ob diese noch zu seinen Anforderungen passen.

Bestimmung der konkreten Risikoklasse eines Instrumentes

1. Grundsätze

Bei den bestehenden 7 Risikoklassen tritt bei den Risikoklassen 6 und 7 der spekulative Charakter stärker in den Vordergrund als bei den Risikoklassen 1 bis 5.

Bei diesen zum Teil sehr komplexen Produkten bestehen schon oft keine empirisch belastbaren Erfahrungswerte oder diese Produkte sind so speziell, dass eine Vergleichbarkeit anhand von statistischen Daten nicht zielführend ist. Andere Produkte in diesen Risikoklassen besitzen Eigenschaften, die sich erheblich risikoe erhöhend auswirken. Dies trifft vor allem bei Anlagen mit "Hebelwirkung" zu, dies können etwa Optionen und Futures sein. Wir führen diese Produkte daher grundsätzlich in den höchsten Risikoklassen 6 und 7. Produkte, bei denen wir entweder ein sehr hohes Verlustrisiko sehen und/oder bei denen eine Nachschusspflicht grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir der höchsten Risikoklasse 7 zu.

In Bezug auf die Produkte, die nicht generell den Risikoklassen 6 und 7 zugewiesen werden, erfolgt eine Festlegung insbesondere aufgrund einer Betrachtung von Vergangenheitswerten. Das Institut bewertet die Wertschwankungswahrscheinlichkeit und die Ausfallwahrscheinlichkeit aufgrund historischer Erfahrungen. Neben der Bewertung anhand historischer Daten werden je nach Verfügbarkeit weitere Daten herangezogen. Je nach Art des Finanzinstrumentes und der konkreten Charakteristika der Produktklasse oder des konkreten Produktes wird dabei auf eine oder mehrere der nachfolgenden Methoden zurückgegriffen.

2. Verwendung von systematischen Risikokennzahlen

Für Investmentfonds wird eine Risikokennzahl, der sogenannte synthetische Risiko- und Ertragsindikator (Synthetic Risk and Reward Indicator, auch als SRRI bezeichnet), veröffentlicht. Dieser Wert orientiert sich an der historischen Volatilität (Wertschwankungen). Diese Kennziffer wird ausschließlich für Investmentfonds berechnet. Bei anderen Finanzinstrumenten kann dieser Wert schon grundsätzlich nicht herangezogen werden. Je nach Art des Finanzinstrumentes basiert das Risiko des Produktes auch gerade nicht in gleicher Form auf Wertschwankungen. Der SRRI wird durch das Institut daher lediglich als Hilfskriterium für Investmentfonds verwendet.

Neben dem SRRI wird für sogenannte „verpackte Anlageprodukte“ ein anderer Risikoindikator, der Summary Risk Indicator (kurz: SRI) verwendet. Der Vorteil beim SRI insbesondere gegenüber dem vorgenannten SRRI ist, dass dieser gerade nicht nur historische Wertverluste abdeckt, sondern auch Markt- und Bonitätsrisiken in eine Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Diese Methode ermöglicht im Vergleich eine deutlich umfassendere Betrachtung als die ausschließliche Betrachtung der historischen Kursschwankungen. Für eine Vielzahl von Investmentprodukten ist die Berechnung und Angabe des SRI mittlerweile eine Pflicht des Emittenten. In den Fällen, in denen der SRI vorliegt, wird dieser daher grundsätzlich zur Einstufung des Finanzinstrumentes verwendet. Zur Bestimmung greift das Institut auf branchenübliche Informationsdienste zurück, die die entsprechenden Risikoindikatoren "sammeln" und in aggregierter Form zur Verfügung stellen.

3. Typisierte Betrachtungsweise

Für den Fall, dass für bestimmte Produkte keine entsprechende systematische Risikokennzahl übermittelt oder errechnet wird oder das Institut zu dem Schluss kommt, dass die übermittelte Risikokennziffer, das Risiko nicht adäquat widerspiegelt, wird eine eigene Bewertung vorgenommen.

Typisierte Bewertung meint in diesem Zusammenhang, dass die verschiedenen Gattungen von Wertpapieren in gleichartigen Produktgruppen zusammengefasst werden (beispielsweise Anleihen oder offene Immobilienfonds). Dieser Methode liegt die Annahme zu Grunde, dass die Risiken von gleichartigen Produkten besser vergleichbar sind und innerhalb dieser Produktklasse eine Einordnung des konkreten Produktes leichter fällt als bei einem direkten Vergleich zwischen Produkten verschiedener Produktklassen. Jeder Produktgruppe wird daher aufgrund von Erfahrungswerten und einer eigenen Einschätzung eine Bandbreite innerhalb der Risikokala von 1 bis 7 zugewiesen, innerhalb derer sich die weit überwiegende Zahl der entsprechenden Produkte bewegt. Beispielsweise können sich Anleihen, je nach konkreter Ausgestaltung, in einem sehr weiten Feld von Risikoklasse 1 bis 6 bewegen. Der enger gefassten Produktgruppe von Immobilienfonds wird hingegen ein entsprechend engerer Korridor zugewiesen (Risikoklasse 2 bis 4).

Diese Methode kommt auch generell dann zur Anwendung, wenn es sich um neue Produktklassen handelt, bei denen hinreichende Kurs- und Erfahrungswerte fehlen oder es keine oder unzureichende Daten in Bezug auf die Bonität des Emittenten vorliegen. Auch neue Produktklassen, wie etwa Kryptowerte, werden auf diese Weise eingewertet.

Die Einschätzung der Produktklassen wird regelmäßig durch das Institut überprüft. Produktkategorien und damit auch die in diesen Kategorien zusammengefassten Produkte können aufgrund von neuen Erfahrungswerten und Erkenntnissen nachträglich anders bewertet werden. Eine Neubewertung kann sich auch aus einem geänderten aufsichtsrechtlichen Umfeld ergeben, etwa wenn bestimmte Produktklassen stärker oder weniger stark reglementiert werden.

Das nachfolgende Schaubild soll hierbei die Systematik exemplarisch verdeutlichen:

1	2	3	4	5	6	7
Sicherheit	Sicherheitsorientiert	Konservativ	Ausgewogen	Wachstumsorientiert	Offensiv	Spekulativ
Anleihen von kurzlaufenden Anleihen bester Qualität (Risikoklasse 1) bis mittel bis langfristige Anleihen sehr spekulativer Qualität (Risikoklasse 6)						
Geldmarktfonds						
	Offene Immobilienfonds von Deutschland (Risikoklasse 2) bis Schwellenländer (Risikoklasse 4)					
		Aktienfonds inkl. ETF von Indexfonds gängiger Leitindizes (Risikoklasse 3) bis Nebenwerte- fonds andere Märkte (Risikoklasse 5)				
			Börsennotierte Aktien: von Standardwerten in großen Länderindizes wie Dow Jones, Dax etc. (Risikoklasse 4) bis zu Nebenwerten in Drittstaaten (Risikoklasse 6)			
			ETC: klassische Edelmetalle (Risikoklasse 4) bis Industriemetalle (Risikoklasse 5)			
				Optionsscheine von einfach strukturiert mit keinem oder geringem Hebel (Risikoklasse 5) bis vielfach gehebelt und komplex (Risikoklasse 7)		
						Kryptowerte
						Terminkontrakte (Futures)
Die Auflistung der Arten von Finanzinstrumenten und deren Einstufung in Risikoklassen sind nicht abschließend. Es handelt sich lediglich um Beispiele zur Verdeutlichung. Auch innerhalb der verschiedenen Risikoklassen gibt es noch weitere Produktklassen, auf die hier der Übersichtlichkeit willen verzichtet wurde. Manche Produkte können auch in verschiedene Produktklassen eingruppiert werden, wir wählen in diesen Fällen in der Regel die höhere Risikoklassifizierung.						

4. Einzelfallbetrachtung

Liegen keine übermittelten oder berechneten Risikokennzahlen vor (vgl. Nr. 1) und kommt das Institut zu dem Ergebnis, dass das jeweilige Finanzprodukt nicht über eine typisierte Betrachtungsweise einer Risikoklasse zugeordnet werden kann, wird in Bezug auf dieses konkrete Finanzinstrument eine eigene Bewertung vorgenommen.

Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Produkt aufgrund individueller Besonderheiten zu speziell ist, um es mit den "üblichen" Produkten einer Produktklasse vergleichen zu können. Dies kann auch der Fall sein, wenn in der konkreten Situation und dem Einsatzzweck eines Produktes eine andere Klassifizierung angemessen ist. So kann der Einsatz von Produkten, die eine sehr hohe Risikoklasse haben, ggf. konkret eingesetzt werden, um ein gegenläufiges Risiko abzusichern.

Risikoklasse im Portfolio

Immer dann, wenn das Institut mit der Betreuung oder Beratung zu einem Wertpapierportfolio beauftragt wird, ist für die Einhaltung der Kundenvorgaben zur Risikoneigung die durchschnittliche gewichtete Risikoklasse entscheidend.

Die durchschnittliche gewichtete Risikoklasse in einem Wertpapierportfolio bezieht sich auf die durchschnittliche Risikostufe des Portfolios, die sich aus einer Kombination der verwalteten Werte im Portfolio mit unterschiedlichen Risikoklassen ergibt. So kann auch ein Portfolio, für das die Anlagerichtlinien eine durchschnittliche Risikoklasse von 5 vorsehen, vereinzelt Finanzinstrumente einer höheren Risikoklasse enthalten.

Vereinfachtes Rechenbeispiel: Bei einem Portfolio, in dem zu 50 % Finanzinstrumente mit einer Risikoklasse von 4, zu 30 % Finanzinstrumente mit einer Risikoklasse von 3, zu 20 % Finanzinstrumente mit einer Risikoklasse von 6 enthalten sind, liegt die durchschnittliche gewichtete Risikoklasse bei 4,1.

Transparenz in Beratung und Vermögensverwaltung

Unabhängig davon, auf welche Weise wir zur Einstufung des jeweiligen Finanzinstrumentes in eine der Risikoklassen 1 bis 7 kommen, wird dem Kunden in jedem Fall die konkrete Einstufung des Anlageproduktes vor der Investitionsentscheidung (Anlageberatung) und im Falle einer Vermögensverwaltung sogar laufend offengelegt.

12. Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung beauftragt der Kunde das Institut, sein Vermögen nach Maßgabe der jeweils vereinbarten Anlagestrategie nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung einer Kundenweisung zu verwalten.

Über die Entwicklung der Finanzportfolioverwaltung und die Beurteilung der Geeignetheit des Portfolios wird das Institut dem Kunden mindestens quartalsweise einen Bericht zur Verfügung stellen. Weitere Einzelheiten und Informationen über Inhalt und Umfang des Berichts finden sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Kunden im Rahmen des Vertrages über die Finanzportfolioverwaltung.

Mit Wirkung ab dem 03.01.2018 ist das Institut im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung verpflichtet, dem Kunden monetäre Zuwendungen (Vertriebsvergütungen und Bestandsprovisionen) herauszugeben. Die in diesem Zusammenhang erhaltenen monetären Zuwendungen wird das Institut so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auskehren. Die Zuwendungen werden von dem Institut nicht verzinst.

Darüber hinaus erhält das Institut geringfügige nicht monetäre Zuwendungen. Diese wird es annehmen und behalten, soweit dies im Rahmen der wertpapierrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Darunter fallen z. B. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren, die zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen abgehalten werden, sowie Bewirtungen, deren Wert jeweils eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

13. Erforderliche Angaben für die Durchführung der Geeignetheitserklärung im Rahmen einer Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung ist das Institut verpflichtet, vom Kunden Informationen einzuholen:

- Über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
- Über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- Über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz

soweit diese erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen und im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung eine Anlageentscheidung treffen zu können, das oder die für den Kunden geeignet ist/sind.

Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung den Anlagezielen des Kunden einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht, die heraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die Anlagerisiken verstehen kann.

Das Institut wird geeignete Strategien und Verfahren vorhalten und anwenden, die sicherstellen, dass es die Art und Merkmale, wie Kosten und Risiken, der dem Kunden empfohlenen Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente nachvollzieht und unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität beurteilt, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente dem Profil des Kunden gerecht werden können.

Bei der Erbringung von Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung, bei denen Anlagen umgeschichtet werden, indem ein Instrument verkauft und ein anderes gekauft wird, holt das Institut die erforderlichen Informationen über die bestehenden Vermögensanlagen des Kunden sowie die empfohlenen Neuanlagen ein und führt eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durch, sodass es analysieren kann, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Die Beurteilung der Geeignetheit dient der Feststellung, ob das Institut bei der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung jeweils im Kundeninteresse handeln kann. Grundlage sind die Informationen, die der Kunde dem Institut mitgeteilt hat. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die Angaben des Kunden vollständig und richtig erteilt werden. Der Umfang der vom Kunden einzuholenden Angaben kann je nach Wertpapierdienstleistung variieren. Das Institut wird die Kundenangaben abfragen, es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu treffen und von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Anlageberatung oder die Finanzportfolioverwaltung relevant sind, hinzuweisen.

Erlangt das Institut die erforderlichen Informationen nicht, darf es im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung keine Empfehlung erteilen.

Das Institut ist ab dem 03.01.2018 gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihm angebotenen und empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber es die Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes.

Der Zielmarkt ist die Grundlage einer vom Institut vorzunehmenden Risikoanalyse und soll sicherstellen, dass die angebotenen und empfohlenen Finanzinstrumente den Bedürfnissen der Kunden entsprechen. Für jedes Finanzinstrument werden hierzu insgesamt fünf Zielmarktkriterien festgelegt, wie insbesondere Angaben zu den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, Angaben zu typischen Anlagezielen, sowie der erforderlichen Risikotoleranz.

Nach einer Anlageberatung stellt das Institut dem Kunden vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente eine Erklärung der Anlageempfehlung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). Mit der Geeignetheitserklärung stellt das Institut fest, dass das empfohlene Geschäft den Anlagezielen des Kunden, auch hinsichtlich seiner Risikobereitschaft, entspricht, es so beschaffen ist, dass etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und es so beschaffen ist, dass der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken verstehen kann.

Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt das Institut dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und das Institut dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsschluss zu erhalten.

Das Institut schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Depot des Kunden und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung enthält der mindestens quartalsweise zu erstellende Bericht über die Verwaltung des Vermögens die regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit.

13.1 Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten

Unser Institut leitet alle Aufträge zur Ausführung an Dritte weiter. Somit gelten für die Ausführung der Kundenaufträge die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen, z. B. der Depotbanken oder sonstiger ausführender Stellen. Die vorliegenden „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ gelten für folgende Dienstleistungen:

- Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung treffen wir unter Einhaltung der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlage-richtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente, die zum verwalteten Vermögen gehören, insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (nachfolgend kurz „Verfügungen“ genannt)
- Im Rahmen der Anlageberatung bzw. Anlage- oder Abschlussvermittlung nehmen wir Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an, die wir an ausführende Einrichtungen weiterleiten

13.2 Best Execution-Verpflichtung

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind wir verpflichtet, unsere Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu erbringen. Dazu haben wir, wenn wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

14. Auswahl der ausführenden Einrichtungen

Um der Best Execution-Verpflichtung nachzukommen, wählen wir die ausführenden Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren, ergibt.

Vor der Auswahl lassen wir uns die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen aushändigen, prüfen diese und vergleichen die Konditionen. Unsere Kriterien für die Auswahl sind:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Praktikabilität elektronischer Abwicklungsplattformen
- Qualität des elektronischen Datenaustauschs im Rahmen einer Schnittstelle sowie der sonstigen Serviceleistungen, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit zwischen uns und der ausführenden Einrichtung im Interesse des Kunden gewährleisten

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwachen wir, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Einmal jährlich überprüfen wir die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen auf Einhaltung der o. g. Kriterien und würden bei Bedarf Änderungen an der Auswahl vornehmen.

15. Auswahl durch den Kunden

Wenn die Auswahl der ausführenden Einrichtung durch den Kunden getroffen wird, z. B. durch ausdrückliche Kundenweisung für einen Auftrag oder durch Auswahl einer Depotbank auf Wunsch des Kunden, sind wir nicht verpflichtet, ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung der Wertpapieraufträge auszuwählen. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

16. Ausgewählte Einrichtungen

Um sicherzustellen, dass das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erzielt wird, haben wir folgende Einrichtungen ausgewählt, an die wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten:

- comdirect – eine Marke der Commerzbank AG, Quickborn
- Credit Suisse AG, Zürich (Schweiz)
- DAB BNP Paribas – eine Marke der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, München
- Deutsche Bank AG, Frankfurt
- FIL Fondsbank GmbH, Kronberg im Taunus
- FNZ Bank SE, Aschheim
- Fondsdepot Bank – eine Marke der FNZ Bank SE, Aschheim
- Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt
- UBS Europe SE, Frankfurt
- V-Bank AG, München

Falls im Einzelfall andere als die vorgenannten Einrichtungen als Ausführungsplatz für Verfügungen oder Auftragsweiterleitungen eingeschaltet werden, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt.

17. Informationen über den Erhalt von Zuwendungen

Als „Zuwendungen“ werden Geld- oder Sachleistungen bezeichnet, die unser Institut von Dritten erhält. Dritte sind z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute oder Emittenten von Finanzinstrumenten. Geldzuwendungen sind meist Vermittlungs- und Bestandsprovisionen. Als Sachzuwendungen kommen z. B. Einladungen zu Veranstaltungen, Seminarangebote, Informationsmaterialien oder Bewirtungen in Betracht.

Da die Annahme solcher Zuwendungen zu Interessenkonflikten in unserer Leistungserbringung führen könnte, führen wir nachfolgend alle Zuwendungen auf, die wir von Dritten erhalten.

17.1 Für Kunden mit Vermögensverwaltungsvertrag

Geldzuwendungen

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltung nehmen wir keine Geldzuwendungen von Dritten an. Sollten ausnahmsweise – z. B. weil ein Finanzinstrument nicht ohne Zuwendung erhältlich ist – Geldzuwendungen an uns gezahlt werden, kehren wir diese vollständig an unsere Kunden aus.

Sachzuwendungen

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltung nehmen wir geringfügige Sachzuwendungen an, wenn dies durch Verbesserung der Qualität unserer Leistungen auch Vorteile für den Kunden hat und der Wert der Sachleistungen vertretbar und verhältnismäßig ist, so dass Interessenkonflikte nicht zu vermuten sind. Dies sind:

- Sachleistungen zwischen unserem Institut und unseren Kunden
- Allgemein angelegte oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmte Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
- Allgemein verfügbare Informationsmaterialien von Emittenten zu Neuemissionen
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung
- Bewirtungen in vertretbarem Umfang

17.2 Für Kunden mit Anlageberatungsvertrag

Die gesetzlichen Vorgaben aus dem Wertpapierhandelsgesetz unterscheiden zwischen Anlageberatung und unabhängiger Honorar-Anlageberatung.

Bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung darf das Institut keinerlei nicht monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Wertpapierdienstleistungen ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Das Institut darf sich allein von dem Kunden vergüten lassen. Darüber hinaus muss bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die im Hinblick auf ihre Art und den Emittenten oder Anbieter hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das Institut selbst emittiert oder anbietet oder deren Emittenten oder Anbieter in einer engen Verbindung zum Institut stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung dadurch gefährdet werden könnte.

In diesem Zusammenhang weist das Institut den Kunden darauf hin, dass derzeit keine unabhängige Honorar-Anlageberatung angeboten wird. Das Institut erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt „Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten“.

Über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung wird das Institut den Kunden vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung (z. B. Anlageberatung) informieren. Lässt sich der Umfang der Zuwendung vor Erbringung der Dienstleistung nicht bestimmen, wird das Institut die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Einzelheiten zu Zuwendungen teilt das Institut dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.

17.3 Für alle anderen Wertpapierdienstleistungen

Wir erbringen unsere Anlageberatung nicht als „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“, sondern nehmen im Zusammenhang mit diesen Leistungen Zuwendungen von Dritten an. Diese müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität unserer Dienstleistung zu verbessern und dürfen der Leistungserbringung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der Anlage- oder Abschlussvermittlung ohne Anlageberatung (beratungsfreie Vermittlungsleistungen).

Geldzuwendungen

Soweit vorab nur die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen angegeben werden kann, informieren wir unsere Kunden nachträglich über die genauen Beträge der jeweils im Berichtszeitraum erhaltenen Zuwendungen.

Sachzuwendungen

Wir erhalten folgende Sachzuwendungen:

- Zwischen unserem Institut selbst und unseren Kunden
- Allgemeine Finanzanalysen
- Konkrete Recherche- und Informationsmaterialien zu Finanzinstrumenten
- Individuell auf Kunden abgestimmte Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
- Informationsmaterialien von Emittenten zu Neuemissionen
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
- Unterstützung mit Softwareprodukten
- Bewirtungen

Da vorab nur die Art der Zuwendungen angegeben werden kann, informieren wir unsere Kunden nachträglich über den Betrag des geldwerten Vorteils der jeweils im Berichtszeitraum erhaltenen Sachzuwendungen.

Auf Wunsch teilen wir unseren Kunden jederzeit weitere Einzelheiten in Bezug auf Kosten und Zuwendungen mit.

18. Kundenklassifizierung

Grundsätzlich werden alle Kunden als „Privatkunde“ eingestuft, soweit es sich nicht um geborene professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien im Sinne von § 67 WpHG handelt. Auf Wunsch oder in besonderen Einzelfällen, ist die Einstufung als professioneller Kunde möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Über eine Einstufung als professioneller Kunde mit der Folge eines dadurch reduzierten Anlegerschutzes wird der Kunde jeweils gesondert nach schriftlicher Vereinbarung informiert.

19. Postbox-Nutzungsbedingungen

Die folgenden Bedingungen für die Errichtung und Nutzung eines elektronischen Briefkastens gelten für Kunden der Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG (Reuss Private), soweit diese im Rahmen des Vertrages mit Reuss Private die Nutzung eines elektronischen Briefkastens („Postbox“) vereinbart haben. Die Postbox-Nutzungsbedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen des Vertrages.

19.1 Nutzungsberechtigung, Einrichtung der Postbox

Der Kunde muss sich für die Nutzung seiner Postbox im Kunden-Log-In-Bereich auf der Homepage von Reuss Private mit seinem Benutzernamen und seiner persönlichen Identifikations-Nummer („PIN“) anmelden. Der Benutzername und die PIN (zusammen als „Sicherheitsmerkmale“) werden dem Kunden von Reuss Private per Post nach Abschluss des Vertrages zugesandt. Pro Kundenverbindung wird ein Benutzername und eine PIN vergeben. Aus Sicherheitsgründen behält sich Reuss Private vor, vom Kunden eine Empfangsbestätigung zu verlangen. Der Kunde kann seine Postbox erst einrichten und nutzen, wenn er die Sicherheitsmerkmale auf dem Postweg erhalten hat. Für die Nutzung der Postbox benötigt der Kunde einen geeigneten PC mit aktuellem Browser und Zugang zum Internet. Es obliegt dem Kunden, die notwendigen Vorkehrungen für den Internet-Zugang zu treffen und sicherzustellen. Insbesondere wird von Reuss Private für die Funktionalität und Sicherheit des vom Kunden genutzten Endgeräts (PC) keine Haftung übernommen. Der Kunde kann jederzeit seine Sicherheitsmerkmale ändern, sperren oder sperren lassen bzw. eine neue PIN bei Reuss Private anfordern.

19.2 Online-Sicht, Bereitstellung von persönlichen Vertragsinformationen

Reuss Private stellt dem Kunden in der Postbox in einem geschützten Internet-Bereich – je nach geschuldeter Dienstleistung – die folgenden persönlichen Vertragsinformationen online zur Verfügung:

- Abrechnungen
- Einzelwertpapierabrechnungen (sofern möglich)
- Depotöffnungsunterlagen
- Mitteilung wesentlicher Änderungen der Ausführungsgrundsätze oder anderer Kunden- und Vertragsinformationen
- Korrespondenz
- Vermögensberichte
- Verlustschwelleninformationen

Der Kunde hat die Möglichkeit, die in die Postbox eingestellten Vertragsinformationen anzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und zu archivieren. Transaktionen bezüglich einzelner Depotwerte kann der Kunde über die Postbox nicht ausführen. Reuss Private benachrichtigt den Kunden über seine im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse jeweils rechtzeitig über die Bereitstellung neuer Vertragsinformationen in der Postbox (nachfolgend als „Informationsemail“). Der Kunde verpflichtet sich, seine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse bei Reuss Private zu hinterlegen. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel ist Reuss Private berechtigt, Dokumente, die älter als fünf Jahre sind, ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem geschützten Bereich der Postbox zu entfernen.

19.3. Verzicht des Kunden auf postalischen Versand

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn in der Postbox hinterlegten Dokumente. Sofern der Kunde davon abweichend dennoch eine postalische Versendung der Dokumente wünscht, muss er dies gegenüber Reuss Private unter Angabe seiner aktuellen Adresse schriftlich anzeigen. Die Zusendung über den Postweg ist für den Kunden unentgeltlich. Unberührt davon bleibt das jederzeitige Recht von Reuss Private, die in der Postbox hinterlegten Dokumente dem Kunden auf dem Postweg oder in einer anderen zulässigen Weise zugänglich zu machen.

19.4 Bereitstellung zusätzlicher Informationen

Reuss Private stellt dem Kunden in der Postbox darüber hinaus vertragsunabhängige Informationen wie z. B. Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die Reuss Private für zuverlässig hält, zur Verfügung („Fremdinhalte“). Die Urheber der Fremdinhalte werden durch Reuss Private stets besonders kenntlich gemacht.

19.5 Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, seine Postbox regelmäßig und jedenfalls unverzüglich nach Erhalt der in Ziffer 2 genannten Informationsemail abzurufen und die Inhalte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der neu eingestellten Dokumente oder sonstige Unstimmigkeiten muss der Kunde unverzüglich gegenüber Reuss Private in Textform (z.B. E-Mail) erheben. Soweit der Kunde ein Dokument erwartet, dem Kunden aber kein neues Dokument in der Postbox zur Verfügung gestellt wird, hat der Kunde dies Reuss Private unverzüglich mitzuteilen. Die Sicherheitsmerkmale sind zur Vermeidung von Missbrauch geheim zu halten und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jeder, der die Sicherheitsmerkmale kennt, kann Informationen aus der Postbox und damit Depotinformationen des Kunden und Auskünfte erhalten. Der Kunde hat in seinem Verantwortungsbereich für den Schutz der Zugriffsberechtigung einzustehen und geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen. Er trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seiner Zugangsdaten entstehen. Reuss Private haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Stellt der Kunde fest oder hat er den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seiner PIN oder dem Benutzernamen erhalten haben, so ist er verpflichtet, eine Änderung der Sicherheitsmerkmale bei Reuss Private zu beantragen oder den Zugang zur Postbox über Reuss Private zu sperren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. Reuss Private haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

19.6 Haftung von Reuss Private

Die von der Reuss Private in die Postbox eingestellten Kundeninformationen sind unveränderbar. Dies gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Für Störungen der Postbox, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung und dafür, dass der Zugang zur Postbox vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, haftet Reuss Private nur bei Vorsatz und grobem Verschulden. Reuss Private haftet nicht, wenn Dritte die Mitteilung/Benachrichtigung von Reuss Private (Ziffer 2) öffnen, lesen oder anderweitig verwenden (z.B. Weiterleitung oder Löschung der E-Mail). Zu beachten ist, dass aufgrund der Einstellung des Computers ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung in der Postbox übereinstimmt. Soweit die Kundeninformationen verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt Reuss Private hierfür keine Haftung. Die Anerkennung der in der Postbox gespeicherten Dokumente durch Steuer- und Finanzbehörden kann durch Reuss Private nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden. Reuss Private verpflichtet sich bei der Bereitstellung der Kundeninformationen nach Ziffer 2, die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung des fristgerechten Abrufens durch den Kunden ergibt sich für die Reuss Private hieraus nicht. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Dokumenten, Daten und Informationen, die Reuss Private von Dritten bezieht und in die Postbox einstellt (Daten von depotführenden Banken und Fremdinhalte), übernimmt Reuss Private keine Haftung. Die Haftungsregelungen des Vertrages bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

19.7 Laufzeit, Kündigung, Sperre

Die Nutzungsrechte für die Postbox richten sich nach der Laufzeit des Vertrages. Die Postbox kann unabhängig vom Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Reuss Private liegt insbesondere vor, wenn auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden eine Fortsetzung des Briefkastendienstes unzumutbar erscheint. Die Verpflichtung von Reuss Private zur Bereitstellung von Dokumenten endet mit Zugang der Kündigung in der Postbox, spätestens jedoch mit Beendigung der zugrundeliegenden Geschäftsverbindung. Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von zum Zeitpunkt der Kündigung in der Postbox befindlichen Kundeninformationen besteht für Reuss Private nicht. Auf Verlangen des Kunden wird Reuss Private im Falle einer Kündigung jedoch die Dokumente, die seit dem letzten Rechnungsabschluss erstellt worden sind, in einer anderen, vertraglich zulässigen Weise zusenden. Es gelten die jeweils gültigen angegebenen Preise.

Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, so wird der Zugang automatisch gesperrt. Der Kunde hat dann keinen Zugang zur Postbox mehr und hat die Pflicht, Reuss Private darüber unverzüglich zu informieren. Reuss Private ist berechtigt und auf Wunsch des Kunden verpflichtet, den Zugang zur Postbox zu sperren. Eine Zugangssperre kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- der Verdacht des Missbrauchs besteht sowie
- bei Kündigung / Vertragsende oder
- aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Verstirbt der Kunde, wird die PIN nach Kenntniserlangung durch Reuss Private gelöscht und die Postbox gesperrt. Die Kundeninformationen werden dann abweichend von Ziffer 3 an die Erben postalisch versandt und es gelten die jeweils gültigen Preise.

19.8 Sonstiges, Anwendungsvorrang

Soweit in diesen Postbox-Nutzungsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Regelungen des Vertrages. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Postbox-Nutzungsbedingungen im Widerspruch zu den Regelungen des Vertrages stehen, so haben die Regelungen des Vertrages Geltungsvorrang.

20. Informationen zum Datenschutz

Informationen nach Artikel 13, 14, 21 und 26 DSGVO

20.1 Allgemeines

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns sehr wichtig. Daher hat es sich Reuss Private zur Aufgabe gemacht, Ihre Daten mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln.

Die folgenden Ausführungen geben Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie über Ihre Datenschutzrechte. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Betroffene Person ist jede natürliche Person, deren personenbezogenen Daten Reuss Private verarbeitet. Dies können etwa sein: Kunden, Bevollmächtigte oder Betreuer von Kunden, Vermittler oder potenzielle Vermittler oder Interessenten, Bewerber, Lieferanten oder sonstige Dritte. Diese Datenschutzerklärung richtet sich in erster Linie an die Betroffenen, deren Daten im Rahmen der Vermögensverwaltungs- und Vermittlungstätigkeit durch Reuss Private verarbeitet werden.

20.2 Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG
Untermainkai 20
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 24 75127-30
Telefax: +49 69 24 75127-69
Website: www.reussprivate.de
E-Mail: info@reussprivate.de

Reuss Private ist ein Unternehmen der Reuss Private Group AG, Wilen, Schweiz.

20.3 Datenschutzbeauftragter der verantwortlichen Stelle

Datenschutzbeauftragter
Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG
Untermainkai 20
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 2475127-30
E-Mail: datenschutz@reussprivate.de

20.4 Welche Quellen und Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden, von vertraglich gebundenen Vermittlern des Schwesterunternehmens BN & Partners Capital AG, des Schwesterunternehmens FONDSNET Vermögensberatung und -verwaltungs GmbH, den Depotbanken oder anderen Betroffenen erhalten.

Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Reuss Private Group oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) berechtigt übermittelt werden.

20.5 Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Reuss Private ist ein Wertpapierinstitut nach § 2 Abs. 1 WpIG und verfügt über eine Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WpIG. Schwerpunkt ist die klassische Vermögensverwaltung für Privatkunden. Daneben verfügt Reuss Private auch über eine Erlaubnis zur Erbringung der Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG), der Vermittlung von Finanzinstrumenten (Anlage- und Abschlussvermittlung im Sinne von (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 5 WpIG) und des Finanzkommissionsgeschäfts (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG). Gegenstand des Geschäftsbetriebs von Reuss Private ist aber im Wesentlichen die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

Die Datenverarbeitung durch Reuss Private als verantwortliche Stelle dient insoweit der jeweiligen Erbringung der o.g. Wertpapierdienstleistungen sowie den notwendigen Nebenleistungen. Bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen setzt Reuss Private neben den eigenen Mitarbeitern vertraglich gebundene Vermittler der Schwestergesellschaft BN & Partners Capital AG (Haftungsdach) sowie unabhängige Vermittler der Schwestergesellschaft FONDSNET (Maklerpool) ein. Der Vermittler stellt den Kontakt zum Kunden her, betreut den Kunden und vermittelt ihm Anlageprodukte.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften. Im Bereich des Datenschutzrechts sind dies insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Anweisungen der für uns geltenden datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung der jeweiligen Wertpapierdienstleistungs- und Vermittlerverträge sowie aller hiermit verbundenen notwendigen Maßnahmen inklusive der nachfolgenden Betreuung und der Erfüllung von nachgelagerten Informationspflichten.

Weitere Einzelheiten sind den jeweiligen Vertragsunterlagen und Begleitinformationen zur jeweils vermittelten Möglichkeit des Vertragsabschlusses oder zum vermittelten Vertragsabschluss zu entnehmen.

b) Auf Grundlage einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO)

Sofern nicht Ihre Interessen am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten überwiegen, werden Ihre Daten auch zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten verarbeitet. Dies schließt auch die mögliche Verarbeitung in Ihrem Interesse ein. Mögliche berechtigter Interessen können etwa sein: Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Gewährleistung der IT-Sicherheit, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagesicherheit, Übermittlung innerhalb der Gruppe für interne Verwaltungszwecke, Weitergabe zwischen uns und dem Untervermittler zur Ermöglichung der nachgelagerten Information des Kunden, Übermittlung von Depotinformationen zu Abrechnungszwecken oder zur nachgelagerten Kundenbetreuung sowie Direktwerbung, die im Falle der Verwendung von elektronischer Post nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG erfolgt.

c) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)

Reuss Private unterliegt als Wertpapierinstitut nach § 2 Abs. 1 WpIG verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen. Dies sind beispielsweise die jeweils geltenden Steuergesetze, das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Geldwäschegesetz, das Wertpapierhandelsgesetzbuch sowie das Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz - WpIG). Ebenfalls unterliegen wir den aufsichtsrechtlichen Vorgaben verschiedener Aufsichtsbehörden wie etwa der Landesdatenschutzbehörden oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören insoweit unter anderem auch die Identitätsprüfung, die Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Buchführung, die Bewertung und Steuerung von Risiken, die Erfüllung von Anfragen und Anforderungen von nationalen oder ausländischen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden sowie die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

d) Nach Einwilligung durch den Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO)

Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, bildet Ihre Einwilligung die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Soweit die zu vermittelnden Vertragsabschlüsse oder Produkte die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich machen, erfolgt eine Verarbeitung nur bei Vorliegen einer Einwilligung (Art. 9 DSGVO).

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungserklärungen, die nach „altem Recht“ vor der Geltung der DSGVO erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung lässt die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitungsvorgänge unberührt.

20.6 Empfänger der Daten

Es erhalten nur diejenigen Gesellschaften, Stellen und Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen oder ein berechtigtes Interesse haben, sofern nicht Ihr Interesse überwiegt. Eine Datenweitergabe kann insbesondere auch an von uns beauftragte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO erfolgen. Dies können Unternehmen insbesondere in den folgenden Bereichen sein: Anlageberatung, Anlagevermittlung, IT-Dienstleistungen, Datenvernichtung, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation.

Eine Weitergabe an Dritte und ein Datenaustausch mit Dritten erfolgt nur dann, wenn dies zur Erfüllung einer Verpflichtung und notwendiger Nebenpflichten notwendig ist, wenn wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind, Sie eingewilligt haben oder ein berechtigtes Interesse dies gebietet. Mögliche Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können etwa Vermittler, Versicherer, Rückversicherer, Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitute, Wertpapierhandelsgesellschaften, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Schlichtungsstellen oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sein.

20.7 Speicherdauer

Ihre Daten werden grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, wobei die Vermittlung je nach Produkt und Art der Vermittlung auch die nachfolgenden Informationspflichten und Betreuung und auch die Abwicklung und Anbahnung eines Vertrags umfasst.

Die konkreten Aufbewahrungsfristen richten sich, je nach Art der personenbezogenen Daten, nach verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese folgen insbesondere aus der Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen, etwa § 257 HGB. Weitere Fristen ergeben sich etwa aus der Abgabenordnung (AO), dem Wertpapierinstitutsgesetz

(WpIG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

20.8 Drittstaaten

Eine Übermittlung von Daten in einen Staat, der außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des EWR liegt, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Einzelfall kann eine Übermittlung in einen Drittstaat erfolgen, wenn der Betroffene (z.B. ein Kunde) in einem Drittstaat ansässig ist.

Eine Übermittlung an einen Drittstaat erfolgt jedenfalls nur, wenn dies nicht im Widerspruch zu Art. 44 DSGVO steht und zur Ausführung der spezifischen Vermittlungstätigkeit erforderlich oder gesetzlich vorgesehen ist oder Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben. Über die vorgesehene Übermittlung in einen Drittstaat werden Betroffene bei Vorliegen einer gesetzlichen Pflicht gesondert informiert.

20.9 Ihre Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG, darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

20.10 Mitwirkungspflichten

Sie müssen grundsätzlich nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder die wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften verarbeiten müssen. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. Durch spezialgesetzliche Vorschriften sind Sie zum Teil zur Datenverarbeitung verpflichtet (etwa im Rahmen der geldwäscherechtlichen Identifizierung nach § 11 Abs. 6 GWG), und wir müssen Sie etwa zur Vermittlung von Verträgen, bei denen eine Identifizierungspflicht besteht, anhand Ihres Personalausweises identifizieren und Ihre Stammdaten erheben. Je nach Produkt, ist die Vermittlung ohne diese Angaben nicht möglich, und die gewünschte Geschäftsbeziehung kann nicht zustande kommen.

20.11 Profiling

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten. Wir setzen Profiling in folgenden Fällen ein:

- Wenn Sie Kunde der Anlageberatung und/oder Anlagevermittlung sind: Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen (z.B. Höhe eingebrachter Vermögenswerte, Herkunft der Vermögenswerte, Zahlungsverkehrsdaten).
- Wenn Sie Kunde der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder Anlagevermittlung sind: Im Rahmen der zuvor genannten Dienstleistungen sind wir gesetzlich verpflichtet eine Geeignetheitserklärung abzugeben bzw. eine Angemessenheitsprüfung vor der Erteilung einer Anlageempfehlung durchzuführen. Zu diesem Zweck müssen wir Informationen vom Kunden einholen und auswerten. Wir verarbeiten hierbei Daten über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über dessen finanzielle Verhältnisse, seine Verlusttragfähigkeit sowie über seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz.

20.12 Automatisierte Entscheidungsfindung

Es erfolgt grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DSGVO. Für den Fall, dass ein solches Verfahren eingesetzt werden sollte, erfolgt hier eine gesonderte Information.

20.13 Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben außerdem das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke von Direktwerbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für diese Zwecke, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr hierfür verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen. Sie können den Widerspruch wahlweise an die oben genannte verantwortliche Stelle oder den genannten Datenschutzbeauftragten richten.

20.14 Datensicherheit

Wir haben umfangreiche technische und betriebliche Schutzvorkehrungen getroffen, um Ihre Daten vor zufälligen oder vorsätzlichen Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unsere Sicherheitsverfahren werden regelmäßig überprüft und dem technologischen Fortschritt angepasst.

20.15 Aktualisierung der Datenschutzerklärung

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu aktualisieren. Derzeitiger Stand dieser Erklärung ist November 2024.

21. Nachhaltigkeit

Unsere Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vermögensverwaltung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 3 OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet.

Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen (oder Anlageempfehlungen) auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück, soweit diese bereits zugänglich sind. Bis auf Weiteres werden die sogenannten Nachhaltigkeitsfaktoren (Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) bei der Vermögensverwaltung indes nur dann berücksichtigt, wenn diese als ausdrücklich vom Kunden benannt werden.

Derzeit finden eine Vielzahl von Regulierungsvorhaben statt, die den Umgang mit diesen Faktoren regeln sollen. Die relevanten Marktanbieter beginnen gerade erst damit, entsprechende Bewertungsmethoden, ESG-Siegel, geeignete Nachhaltigkeits-Filter sowie Produkt- und Dienstleistungsangebote mit dem Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit zu entwickeln, mit der die sich die aktuelle Rechtslage hinreichend berücksichtigen lässt.

Die Identifikation geeigneter Anlagen kann insoweit darin bestehen, dass wir in Investmentfonds investieren (bzw. diese empfehlen), deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeits-Filter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann – soweit bereits vorhanden – auch darin bestehen, dass wir für die Produktauswahl in der Vermögensverwaltung (bzw. für die Empfehlungen in der Anlageberatung) auf anerkannte Rating-Agenturen zurückgreifen. Die konkreten Einzelheiten ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen.

Die Strategien unseres Unternehmens zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Beachtung dieser Richtlinien ist maßgeblich für die Bewertung der Arbeitsleistung unserer Mitarbeiter und beeinflusst damit maßgeblich die künftige Gehaltsentwicklung. Insoweit steht die Vergütungspolitik im Einklang mit unseren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 OffenlegungsVO).

Sollten Sie weitere Informationen zum Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit in unserem Unternehmen benötigen, wenden Sie sich gerne direkt an die Geschäftsleitung unseres Instituts oder Ihren persönlichen Berater vor Ort.

22. Fragen und Erläuterungen

Für auftretende Fragen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.